

Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten im Aufnahmeverfahren 2005 für die Realschulen

(gemäß der KMBek vom 16.11.1999, KWMBI I S. 379)

Zusammenstellung von
Ber-Rin Birgit Rau, Zentrale Schulpsychologin für die Realschulen
RSLin Ulrike Huß, Staatliche Schulpsychologin für die Realschulen
Stand: 30.05.2005

Der Nachteilsausgleich für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten kann nur gewährt werden, wenn eine entsprechende **Bescheinigung vom Staatlichen Schulpsychologen der Grund- bzw. Hauptschule** vorliegt. In diesem Fall muss das Übertrittszeugnis eine entsprechende Bemerkung beinhalten. Die Vorlage eines Gutachtens des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie genügt nicht. Rechtsgültig für das Aufnahmeverfahren sind ausschließlich die schulpsychologische Bescheinigung und die darin enthaltene Einstufung in eine der folgenden Kategorien:

- Lese-Rechtschreibstörung
- isolierte Rechtschreibstörung
- isolierte Lesestörung
- Lese-Rechtschreibschwäche
- isolierte Rechtschreibschwäche
- isolierte Leseschwäche.

Falls die schulpsychologische Bescheinigung nicht vorliegt, ist die entsprechende Einstufung dem Übertrittszeugnis zu entnehmen.

Folgende Bedingungen des Nachteilsausgleichs für die verschiedenen Formen der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten sind im Aufnahmeverfahren 2005 für die Realschule **verbindlich** und für alle Realschulen in Unterfranken für den Probeunterricht **einheitlich**.

Erstmals wurde für den Probeunterricht 2005 vom Kultusministerium festgelegt, dass das Diktat auch für Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche entfällt (vgl. MB-Rundschreiben Nr. 13 – 2004/2005 vom 06.05.2005, Punkt 04.0).

Individuell vorgeschlagene Hilfs- und Fördermaßnahmen der Schulpsychologen der Grund- und Hauptschulen werden im Probeunterricht für die Realschulen nicht angewandt.

1.0 Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie)

1.1 Befreiung und damit keine Bewertung des Diktats

Wir empfehlen dringend keine Teilnahme am Diktat. Schüler/innen könnten aufgrund einer erzwungenen Mitschrift psychisch belastet werden, was sich auf das weitere Leistungsvermögen auswirken könnte. (Eltern könnten dies rechtlich anfechten.)

1.2 Eine notenmäßige Bewertung der Rechtschreibung in den weiteren schriftlichen Aufgaben im Fach Deutsch (Fragen zum Textverständnis, Schreibauftrag und Sprachkompetenz) entfällt.

1.3 Keine Bewertung der Leseleistungen (mündlicher Probeunterricht).

1.4 *Lautes Vorlesen durch die Schülerin / den Schüler vor der Gruppe vermeiden (mündlicher Probeunterricht).*

1.5 *Notfalls schriftliche Aufgabenstellungen (z.B. Textaufgaben) vorlesen.*

1.6 *In der Regel Zeitzuschlag in allen schriftlichen Leistungserhebungen von 20% der Arbeitszeit (in Sonderfällen bis max. 50%).*

2.0 isolierte Rechtschreibstörung

wie unter 1.0, außer 1.3-1.5

3.0 isolierte Lesestörung

Die Rechtschreibung wird in allen Teilen des Probeunterrichts bewertet. Es gelten somit nur die Bedingungen 1.3 –1.6

4.0 Lese- und Rechtschreibschwäche

4.1 *Befreiung und damit keine Bewertung des Diktats*

4.2 *Eine notenmäßige Bewertung der Rechtschreibung in den weiteren schriftlichen Aufgaben im Fach Deutsch (Fragen zum Textverständnis, Schreibauftrag und Sprachkompetenz) entfällt.*

4.3. *Zurückhaltende Bewertung der Leseleistung (mündlicher Probeunterricht)*

4.4. *Zeitzuschlag in allen schriftlichen Leistungserhebungen von 20% der Arbeitszeit*

5.0 isolierte Rechtschreibschwäche

wie 4.0, außer 4.3

6.0 isolierte Leseschwäche

Bewertung der Rechtschreibkenntnisse erfolgt in allen Teilen des Probeunterrichts. Gültig sind die Bedingungen 4.3 und 4.4.